

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg Auf der Hude 2 • 21339 Lüneburg

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lünebura

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme)

> Bearbeiter/in Frau Maglaras

Telefon

Katharina Maglaras@gaa-lg Niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 4.1- LG 000034351-286 Ma 04131 15-1492

02.06.2023

Planänderungs- bzw. ergänzungsverfahren und ergänzendes Verfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel, Selsingen: Antragstellerin: Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf

Beteiligung gem. §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG und Entwurf eines Änderungsplanfeststellungsbeschlusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) stellte das Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts fest, dass der Planfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Planfeststellungsbehörde) vom 28.01.2015 für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel einschließlich der unter I.3. des Planfeststellungsbeschlusses erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis rechtswidrig und nicht vollziehbar ist.

Aufgrund dieses Urteils führte die Planfeststellungsbehörde zur Fehlerhebung ein ergänzendes Verfahren im Sinne von § 75 Absatz 1 a VwVfG durch, das zu Planergänzungen führte. Die Antragstellerin hat ferner gegenüber den technischen Berechnungen im ursprünglichen Planfeststellungsantrag verschiedene Bemessungsgrößen für die hydraulische Bemessung des Regenrückhaltebeckens (RRB) verändert und dementsprechend ihre ursprünglich vorgenommenen hydraulischen Berechnungen angepasst. Hieraus folgt auch die Notwendigkeit der Vornahme diverser baulicher Veränderungen. Wegen der dadurch möglicherweise resultierenden Auswirkungen des erhöhten Drosselabflusses ließ sie des Weiteren einen wasserrechtlichen Fachbeitrag erstellen. Dies stellt eine als unwesentlich einzustufende Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne von § 76 VwVfG dar. Die Planfeststellungsbehörde entschied sich dazu ein Anhörungsverfahren im Sinne von § 73 VwVfG durchzuführen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde mit Schreiben vom 07.02.2022 mit der Bitte um Stellungnahme und Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens im Sinne der §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG beteiligt. Die ergänzten bzw. geänderten Planunterlagen wurden ausgelegt. Jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem Umwelt - Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen wurde die Möglichkeit eingeräumt Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Plan zu erheben bzw. abzugeben. Aufgrund der im Juli 2022 im Landkreis Rotenburg (Wümme) angespannten Pandemielage wurde der ursprünglich für den 15.07.2022 geplante Erörterungstermin abgesagt und durch eine Online-Konsultation im Sinne von § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) ersetzt. Den Behörden, dem Träger des Vorhabens und denje-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

nigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben, wurde im Rahmen der Online-Konsultation die Möglichkeit eingeräumt sich gegenüber der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Online-Konsultation bereitgestellten Unterlagen zu äußern.

Die Prüfung der ergänzten bzw. geänderten Planunterlagen sowie die Auswertung und Bewertung der erhobenen Einwendungen und der im Rahmen der Online-Konsultation gemachten Äußerungen wurde durch die Planfeststellungsbehörde nunmehr beendet. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Schluss gekommen, dass die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung eines Änderungsplanfeststellungsbeschluss vorliegen. Sie hat daher den diesem Schreiben beigefügten Entwurf eines Änderungsplanfeststellungsbeschlusses angefertigt.

Mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss soll auch die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zur

Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser vom Gelände der Deponie Haaßel, einschließlich Parkplatz und Dachflächen, in das Gewässer Haaßel-Windershusener Abzugsgraben in der Gemarkung Haaßel - Einleitungsstelle: N 53 22 55 E 9 16 14, mit einer Einleitmenge von 11 l/s

erteilt werden.

Die Entscheidung ist gemäß § 19 Absatz 1 WHG nicht Teil der Planfeststellung, sondern tritt als rechtlich selbständiges Element neben sie.

Die Planfeststellungsbehörde ersucht den Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige untere Wasserbehörde daher um die

Herstellung des Einvernehmens gem. §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG

zur Erteilung der zuvor genannten Erlaubnis.

Außerdem übersendet die Planfeststellungsbehörde dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anbei den Entwurf des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses mit der Bitte um Durchsicht, Kenntnisnahme sowie Stellungnahme.

Als Frist für die Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens sowie der Abgabe einer Stellungnahme hat sich die Planfeststellungsbehörde den

07.07.2023

notiert.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrage

Maglaras

Anlage

Entwurf des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg 4.1-LG 000034351-281 Ta/Mey



Änderungsplanfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Haaßel vom 28.01.2015

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil	01
I. Feststellung	01
II. Planunterlagen	01
1. Festgestellte Unterlagen	01
a) Unterlagen zur Neubemessung Oberflächenwassererfassung	01
b) Unterlage zur Untersuchung von Standortalternativen	01
2. Ersetzung von Unterlagen der Planfeststellung vom 28.01.2015	02
III. Anordnung der sofortigen Vollziehung	02
IV. Wasserrechtliche Erlaubnis	02
V. Alternativenprüfung	03
VI. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	03
VII. Kostenentscheidung	03
B. Nebenbestimmungen und Hinweise	04
I. Nebenbestimmungen	04
1. Allgemeines	04
2. Wasserrechtliche Auflagen	04
II. Hinweise	05
C. Begründender Teil	06
I. Sachverhalt	06
1. Verfahrensanlass	06
2. Verfahrensablauf	06
a) Antrag der Samtgemeinde Selsingen vom 08.12.2022	08
 b) Antrag der Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie in Haaßel vom 08.12.2022 	09
c) Antrag des NABU Niedersachsen vom 09.12.2022	10
d) Antrag der Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie in Haaßel von 10.01.2023	n 11

II. Rechtliche Bewertung	11
1. Regelungsumfang	11
2. Formal rechtliche Würdigung	11
a) Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	11
b) Zuständigkeit	11
c) Verfahren	11
d) Allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die	
Umweltverträglichkeitsprüfung	12
3. Materiell-rechtliche Würdigung	12
a) Wasserrechtliches Erlaubnis	13
aa) Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens	
nach § 19 Absatz 3 WHG	15
bb) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse	15
(1) Begründung der Nebenbestimmungen	15
(2) Einwendungen	17
b) Alternativenprüfung	18
c) Begründung Kostenentscheidung	23
D. Rechtsbehelfsbelehrung	23

A. Verfügender Teil

I. Feststellung

Für das o. g. Vorhaben der Kriete Kaltrecycling GmbH wird gemäß § 35 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)¹ in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den nachfolgend aufgeführten Unterlagen der bestehende Plan nach Maßgabe der Nebenbestimmungen im Abschnitt B.I.2. in Teilabänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 festgestellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wachsen Änderungsbeschlüsse dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss an mit der Folge, dass der festgestellte Plan und die nachträglichen Änderungen zu einem einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss erreichten Gestalt verschmelzen. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet somit zusammen mit den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung.

II. Planunterlagen

1. Festgestellte Unterlagen

Die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen werden mit diesem Änderungsbeschluss als Bestandteil des Plans festgestellt:

a) Unterlagen zur Neubemessung Oberflächenwassererfassung

Unterlage zur Neubemessung Oberflächenwassererfassung der Dr. Born - Dr. Ermel GmbH vom 01.02.2021 mit folgenden Anhängen:

- Anhang 1: Geänderter Lageplan Nr. 2448001-04-007d
- Anhang 2: Niederschlagshöhen für Selsingen (KOSTRA-Daten, Version 2010R 3.2)
- Anhang 3: Bemessung RRB im Betriebszustand nach DWA-A 117
- Anhang 4: Bemessung RRB im Endzustand nach DWA-A 117
- Anhang 5: Stellungnahme Büro Aland zur Einleitung von Niederschlagswasser / Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen gem. BNatSchG
- Anhang 6: Fachbeitrag Büro Aland zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 bis § 31 sowie § 47 WHG
- Anhang 7: geänderter Lageplan Nr. 2448001-04-008a

b) Unterlage zur Untersuchung von Standortalternativen

Unterlage zur Untersuchung von Standortalternativen der Kriete Kaltrecycling GmbH vom Dezember 2021 mit folgenden Anhängen:

- Anhang A 1: Übersicht Gesamtstandorte
- Anhang A 2: Übersicht Gesamtstandorte im Suchraum
- Anhang A 3: Tabelle frühzeitig ausgeschlossene Standorte
- Anhang A 4: Übersicht Standorte Detailbetrachtung

¹ Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihrer zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses gültigen Fassungen angewendet, sofern nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Fassung Bezug genommen wird.

- Anhang A 5: Übersichtskarte Rohstoffgewinnungsgebiete des LBEG Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramme 2005 Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Anhang A 6: Übersichtskarte Geologie "Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine" des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 6a: Erläuterungen Geologie "Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine" des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 7: Übersichtskarte Geologie "Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung" des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 7a: Erläuterungen Geologie "Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung" des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 8: Übersichtskarte Natur- und Landschaftsschutzgebiete des MU Niedersachsen
- Anhang A 9: Übersichtskarte FFH- und Vogelschutzgebiete des MU Niedersachsen
- Anhang A 10: Übersichtskarte Trinkwasserschutzgebiete des MU Niedersachsen

2. Ersetzung von Unterlagen der Planfeststellung vom 28.01.2015

Die in der Tabelle, linke Spalte, aufgeführten Unterlagen der Planfeststellung vom 28.01.2015 werden aufgehoben und durch die in der rechten Spalte der Tabelle aufgeführten Unterlagen ersetzt.

Ersetzung folgender Unterlagen des Beschlusses vom 28.01.2015:	durch folgende Unterlagen des An- trags vom 13.01.2022:
Technische Berechnungen Oberflächenwasserab- leitung (Anlage 2)	Neubemessung Oberflächenwassererfassung einschließlich geänderter Bemessung nach ATV A 138 vom 1.02.2024
Detaillageplan Entwässerung vom 12.02.2013	Detaillageplan Entwässerung vom 27.01.2021
Detaillageplan Ableitung zum Vorfluter vom 12.02.2013	Detaillageplan Ableitung zum Vorfluter vom 27.01.2021
Niederschlagshöhen für Selsingen (KOSTRA- Daten, Version 2010R 3.2) v. 21 02 2013	Niederschlagshöhen für Selsingen (KOSTRA- Daten, Version 2010R 3.2) v. 21.11.2019
Bemessung RRB im Betriebszüstand nach DWA-A 117 v. 3.12.2013	Bemessung RRB im Betriebszustand nach DWA-A 117 v. 1.02.2021
Bemessung RRB im Endzustand nach DWA-A	Bemessung RRB im Endzustand nach DWA-A 117 v. 1.02.2021

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Dieser Änderungsbeschluss bildet zusammen mit den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28,01.2015 eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung, so dass auch für die hier beregelten Änderungen gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsänderungsbeschlusses angeordnet wird. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG Lüneburg) hat mit Beschluss vom 10.12.2015 (Az.: 7 MS 8/15) die aufschiebende Wirkung der Klage des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. (Az. 7 KS 7/15) gegen die Ursprungsplanfeststellung wiederhergestellt. Bis zur neuerlichen Entscheidung durch das OVG Lüneburg ist die Vollziehung des Änderungsbeschlusses somit ebenfalls ausgesetzt.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnis

Mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird auch die Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) nach Maßgabe dieses Beschlusses zur

Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser vom Gelände der Deponie Haaßel, einschließlich Parkplatz und Dachflächen, in das Gewässer Haaßel-Windershusener Abzugsgraben in der Gemarkung Haaßel - Einleitungsstelle: N 53 22 55 E 9 16 14,

mit einer Einleitmenge von 11 l/s

erteilt.

Die Entscheidung ist gemäß § 19 Absatz 1 WHG nicht Teil der Planfeststellung, sondern tritt als rechtlich selbständiges Element neben sie.

V. Alternativenprüfung

Auf Grundlage der vorgelegten Alternativenuntersuchung vom Dezember 2021 wird festgestellt, dass der Standort Haaßel der geeignetste der untersuchten Standorte für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im untersuchten Raum ist.

VI. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Beteiligungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens sowie durch Regelungen in diesem Beschluss berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind. Auch die nicht im Einzelnen aufgeführten Stellungnahmen sind dennoch in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten dieser Planfeststellungsänderung hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

B. Nebenbestimmungen und Hinweise

I. Nebenbestimmungen

- 1. Allgemeines
- **1.1.** Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 gelten unverändert weiter, es sei denn, aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen ergibt sich etwas anderes.
- 2. Wasserrechtliche Auflagen
- 2.1. Ein Zufluss von Grundwasser in das Entwässerungssystem ist sicher auszuschließen. Die Sohle des Deponierandgrabens ist oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes zu verlegen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Sohle des Grabens technisch zu dichten. Die Dichtung ist dauerhaft standsicher auszuführen.
- 2.2. Die Deponie ist in mehreren Abschnitten so zu bauen, dass maximal 2 unbelegte Entwässerungsabschnitte an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden.
- 2.3. Die Bauausführung des Regenrückhaltebeckens hat entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere die maßgebenden DWA-Arbeitsblätter sind zu beachten.
- **2.4**. Der Zulaufbereich des Regenrückhaltebeckens ist gegen Ausspülungen und Auskolkungen zu sichern.
- 2.5. Das Ablaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens ist mit einer geregelten Drossel auszustatten (z.B. Hydroslide, Wirbeldrossel etc.), die auf eine Einleitungsmenge von max. 11 I/s eingestellt ist. Des Weiteren ist das Ablaufbauwerk mit einem Notüberlauf auszustatten, der beim Überschreiten des Bemessungswasserstandes des Beckens anspringt.
- 2.6. Die Böschungen des Regenrückhaltebeckens sind standsicher auszubilden.
- 2.7. Die baulichen Anlagen der Oberflächenentwässerung sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Erlaubnisnehmer bzw. seine Rechtsnachfolger sind dauerhaft für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass mit dem eingeleiteten Niederschlags-wasser keine Gefährdung für das Gewässer entsteht.
- 2.8. Es ist sicherzustellen, dass in die Anlagen keine schädlichen Stoffe wie Leichtflüssigkeiten, Schmutzwasser oder Chemikalien gelangen können.
- 2.9. Bei Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben gelangen, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu veranlassen. Die untere Wasserbehörde, Landkreis Rotenburg (Wümme), ist unverzüglich zu unterrichten.
- **2.10.** Schäden, die im Bereich der Einleitungsstelle durch den Erlaubnisnehmer verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.
- **2.11**. Der Einleitungsbereich ist so herzustellen, dass durch die Einleitung keine Auskolkungen auftreten.

- **2.12**. Der Messpunkt im Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben "Einlauf Durchlass unter K 118" ist 75 m unterhalb der Einleitungsstelle zu verlegen.
- **2.13**. Zusätzlich zu den in Nebenbestimmung H 4.3 aufgeführten Parametern ist der Haaßel-Windershusener Abzugsgraben an beiden Messstellen 2-mal jährlich noch auf die wichtigen Parameter BSB₅, CSB und Phosphor zu untersuchen.
- **2.14.** Zur Beweissicherung ist eine Nullprobe an den beiden festgelegten Messstellen im Haaßel-Windershusener Abzugsgraben vor Beginn der Bauarbeiten zu nehmen und auf BSB₅, CSB und Phosphor sowie die in Nebenbestimmung H 4.3 festgelegten Parameter zu untersuchen.
- **2.15.** Es ist der unteren Wasserbehörde jährlich ein Kurzbericht mit Auswertung der Gewässeruntersuchungen vorzulegen.

II. Hinweise

- 1. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die genehmigten Bau- und Betriebsmaßnahmen inklusive der Beweissicherungsmaßnahmen ist auch nach Erteilung der Planfeststellung gem. § 36 Absatz 4 KrWG zülässig.
- 2. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befristungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

C. Begründender Teil

i. Sachverhalt

1. Verfahrensanlass

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel in der Gemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde am 28.01.2015 festgestellt. Dem Planfeststellungsbeschluss liegt der Antrag der Kriete Kaltrecycling GmbH vom 04.03.2011 zu Grunde.

In der Deponie Haaßel sollen mineralische Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt) abgelagert werden. Auf der Gesamtdeponiefläche beträgt das Ablagerungsvolumen innerhalb einer Basis- und Oberflächenabdichtung ca. 660.000 m³.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss reichten die Samtgemeinde Selsingen und der NABU e.V Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (OVG Lüneburg) ein.

Am 10.12.2015 gab das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung mit dem Aktenzeichen 7 MS 8/15 dem Antrag des NABU auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage (Az. 7 KS 7/15) statt.

Mit Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 10/15) wies das OVG Lüneburg die Klage der Samtgemeinde Selsingen ab.

Im Hinblick auf die Klage des NABU e.V. hingegen, stellte das OVG Lüneburg mit Urteil vom selben Tage fest, dass der Planfeststellungsbeschluss des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Planfeststellungsbehörde) vom 28.01.2015 für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel einschließlich der unter I.3. des Planfeststellungsbeschlusses erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis rechtswidrig und nicht vollziehbar ist. Als Grunde für die Entscheidung gibt das Gericht zum einen an, dass die Planfeststellungsbehörde die Durchführung einer Alternativenprüfung, d.h. die Prüfung, ob anstelle des planfestgestellten Vorhabens eine ernsthafte Vorhabenalternative in Betracht kommen könnte, unterlassen hat. Dies stellt ein Ermittlungsdefizit und damit ein Mangel im Abwägungsvorgang da, der offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist. Zum anderen wird als Begründung angegeben, dass die unter Ziffer I.3. des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführte wasserrechtliche Erlaubnis verfahrensfehlerhaft erteilt worden ist, da sich die Planfeststellungsbehörde über das Einvernehmenserfordernis nach § 19 Absatz 3 WHG hinweggesetzt hat. Das OVG Lüneburg führt ferner aus, dass die von ihm festgestellten Fehler nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen, weil die Mängel bei der Alternativenprüfung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Gesamtkonzeption der Planung nicht durchgreifend infrage stellen und deshalb in einem ergänzenden Verfahren nach §75 Absatz 1a VwVfG mit nachfolgender erneuter Sachentscheidung, die in einer Aufhebung, Änderung oder Bestätigung des Planfeststellungsbeschlusses bestehen kann, geheilt werden können.

Die Vorhabenträger nahm dieses Urteil zum Anlass am 13.01.2022 bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Planänderung bzw. -ergänzung zu stellen.

2. Verfahrensablauf

Aufgrund des zuvor näher erläuterten Urteils des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) führte die Planfeststellungsbehörde zur Fehlerhebung im Hinblick auf das wasserrechtliche Einvernehmen und die mangelhafte Alternativenprüfung ein ergänzendes Verfahren im Sinne von § 75 Absatz 1 a VwVfG durch, dass zu den oben beschriebenen Planergänzungen führte.

Die Antragstellerin hat ferner gegenüber den technischen Berechnungen im ursprünglichen Planfeststellungsantrag verschiedene Bemessungsgrößen für die hydraulische Bemessung des Regenrückhaltebeckens (RRB) verändert und dementsprechend ihre ursprünglich vorgenommenen hydraulischen Berechnungen angepasst. Hieraus folgt auch die Notwendigkeit der Vornahme diverser baulicher Veränderungen. Wegen der dadurch möglicherweise resultierenden Auswirkungen des erhöhten Drosselabflusses ließ sie des Weiteren einen wasserrechtlichen Fachbeitrag erstellen.

Dies stellt eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne von § 76 Absatz 1 VwVfG dar. Die Planänderung ist dabei als unwesentlich einzustufen, da Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind. Nach Rücksprache auch mit der Vorhabenträgerin am 05.10.2020 entschied sich die Planfeststellungsbehörde indes dennoch dazu im Hinblick auf die geänderten Unterlagen ein Anhörungsverfahren im Sinne von § 73 VwVfG durchzuführen.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Verfahrens mit Schreiben vom 07.02.2022 beteiligt:

- Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Samtgemeinde Selsingen
- Gemeinde Anderlingen
- Gemeinde Selsingen
- Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebs-
- Zentrale Unterstützungsstelle Abfallwirtschaft, Gentechnik und Gerätesicherheit im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- Wasserverband Bremervörde
- Unterhaltungsverband Obere Oste Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Industrie- und Handelskammer Stade

Auch wurden die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die Bürgerinitiative gegen die Deponie Haaßel mit Schreiben vom 10.02. und 11.02.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Am 17.01 2022 gab die Planfeststellungsbehörde die Auslegung der ergänzten bzw. geänderten Unterlagen im Niedersächsischen Ministerialblatt, im Niedersächsischen UVP-Portal, im Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung und in den Bekanntmachungskasten der Mitgliedgemeinden der Samtgemeinde Selsingen bekannt. Im Zeitraum vom 16.02.2022 bis 15.03.2022 (einschließlich) konnten die Unterlagen in den Räumlichkeiten der Planfeststellungsbehörde, der Samtgemeinde und Gemeinde Selsingen sowie der Gemeinde Anderlingen eingesehen werden. Sie wurden in dem zuvor genannten Zeitraum ferner auch in elektronischer Form auf dem Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht und dem Niedersächsischen UVP-Portal veröffentlicht. Jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem Umwelt - Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen wurde die Möglichkeit eingeräumt bis zum 19.04.2022 (einschließlich) bei der Planfeststellungsbehörde, bei der Gemeinde Anderlingen oder bei der Gemeinde Selsingen Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Plan schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben bzw. abzugeben.

Insgesamt gingen 99 Einwendungen von Privatpersonen ein.

Der ursprünglich für den 15.07.2022 geplante Erörterungstermin, der am 06.07.2022 im Niedersächsischen Ministerialblatt und durch einzelne Benachrichtigungen der Einwender bekannt gemacht wurde, wurde aufgrund der zu diesem Zeitpunkt im Landkreis Rotenburg (Wümme) angespannten Pandemielage abgesagt.

Die Absage erfolgte mit Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde vom 13.07.2022, die im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht wurde. Außerdem wurden die zur Teilnahme Berechtigten einzeln über die Absage informiert. In der Bekanntmachung sowie in den Schreiben an die Einwender kündigte die Planfeststellungsbehörde ferner an, dass der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation im Sinne von § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) a.F ersetzt werde.

Die Bekanntmachung über die Durchführung der Online-Konsultation erfolgte am 23.11.2022 im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung. Den Behörden, dem Träger des Vorhabens und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben (sog. Teilnahmeberechtigte), wurde im Rahmen der Online-Konsultation die Möglichkeit eingeräumt vom 14.12.2022 bis zum 13.01.2023 (einschließlich) bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder per E-Mail den Zugang zur Online-Konsultation unter Angabe einer E-Mail-Adresse anzufordern. Haben Teilnahmeberechtigte den Zugang angefordert, wurde ihnen ein Link zugesandt, über den die im Rahmen der Online-Konsulation zur Verfügung gestellten Unterlagen heruntergeladen werden konnten. Ferner wurde den Teilnahmeberechtigten im zuvor genannten Zeitraum die Möglichkeit gegeben sich gegenüber der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder elektronisch zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern.

Insgesamt baten 22 Personen/Vereinigungen um Übersendung des Zugangslinks. 19 Personen/Vereinigungen wurde der Zugang gewährt, drei wurde der Zugang mangels Teilnahmeberechtigung verwehrt.

Im Rahmen der Online-Konsulation wurden vier verfahrensrechtliche Anträge gestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Anträge jeweils abgelehnt.

Zu den Anträgen im Einzelnen:

a) Antrag der Samtgemeinde Selsingen vom 08.12.2022

Mit E-Mail vom 08.12.2022 stellte die Samtgemeinde Selsingen den Antrag, die in der Bekanntmachung vom 23.11.2022 genannte Frist, nachdem Äußerungen und Stellungnahmen nur bis einschließlich zum 13.01.2023 abgegeben werden konnten, angemessen zu verlängern. Als Begründung gab sie an, dass die gesetzte Äußerungsfrist aufgrund der in dem Zeitraum liegenden Weihnachtsfeiertage und Neujahrsfeiertage unverhältnismäßig kurz bemessen sei, um etwa Beratungen und Beschlüsse in politischen Gremien vorzubereiten und durchführen zu können.

Die Planfeststellungsbehörde lehnte den Antrag mit E-Mail vom 30.12.2022 ab. Als Begründung führte sie dabei aus, dass § 5 PlanSiG die Länge der im Rahmen einer Online-Konsulation zu gewährenden Äußerungsfrist nicht regele. Die Fristsetzung liege daher im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Gerade aufgrund der Feiertage habe sich diese für die Fristsetzung entschieden. Der Planfeststellungsbehörde sei bewusst gewesen, dass viele Teilnahmeberechtigte feiertagsbedingt abwesend sein könnten und wollte allen Berechtigten ermöglichen sich zu äußern. Im Übrigen verwies die Zulassungsbehörde in ihrer Begründung noch auf folgende Passage aus dem Urteil des OVG Lüneburg vom 28.06.2022, Az. 7 KS 63/21 (zit. nach juris Rn. 46), in der das Gericht sogar eine Äußerungsfrist von lediglich zwei Wochen als verhältnismäßig ansah:

"[...] Das Gesetz gibt eine feststehende Frist nicht vor. Die Orientierung des Beklagten an der zweiwöchigen Frist nach § 73 Abs.4 Satz 1 VwVfG [...] ist sachgerecht. Auch § 73 Abs.8 VwVfG sieht für den Fall der Änderung eines bereits ausgelegten Planes eine Einwendungsfrist von lediglich zwei Wochen vor (eine gut zweiwöchige Stellungnahmemöglichkeit ebenfalls für ausreichend befindend: OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.09.2021 - 4 MB 32/21 -, juris). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang überdies, dass die Klägerin, hätte ein Erörterungstermin stattgefunden, sich in diesem "aus dem Stand" und insbesondere ohne vorherige

Kenntnis der erhobenen Stellungnahmen/Einwendungen und Stellungnahmen der Beigeladenen hierzu hätte äußern müssen. [...]".

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellten ferner die von der Samtgemeinde Selsingen angestrebte Vorbereitung ihrer Äußerung in politischen Gremien keinen Grund dar, der es rechtfertigen würde, die Frist lediglich für die Samtgemeinde zu verlängern und gleichzeitig den anderen Teilnahmeberechtigten eine kürzere Äußerungsfrist zu gewähren. Das Gesetz sähe eine Abstimmungspflicht des Termins der Online-Konsultation mit den Teilnahmeberechtigten nicht vor. Darüber hinaus war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch das Folgende zu berücksichtigen: Wäre der Erörterungstermin nicht durch eine Online-Konsultation ersetzt worden, hätte die Planfeststellungsbehörde ebenfalls ohne Rücksprache mit der Samtgemeinde Selsingen einen Termin für die Durchführung des Erörterungstermins bestimmt. In diesem Falle hätten die Vertreter*innen der Samtgemeinde –sofern eine Teilnahme gewünscht gewesen wäre- ggf. auch ohne vorherige Besprechungsmöglichkeit der politischen Gremien zum Termin erscheinen müssen.

b) Antrag der Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie in Haaßel vom 08.12.2022

Mit E-Mail vom 08.12.2022 beantragte die Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie in Haaßel (BI) vertreten durch ihren Sprecher die Ersetzung der Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz. "[...]Ersatzweise [...]" müsse aber jedem Mitglied der Bürgerinitiative bzw. der Lenkungsgruppe der BI ein gesonderter Zugang zur Verfügung gestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde lehnte die Anträge mit E-Mail vom 30.12.2022 ab.

Als Begründung führte sie im Hinblick auf den Antrag auf Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz aus, dass es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde stehe, ob sie einen Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation oder –unter der Voraussetzung, dass alle Teilnahmeberechtigten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben- durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetze. Sie verwies in der Begründung auch auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 28.06.2022, Az. 7 KS 63/21, in dem es heißt (zit. nach juris Rn. 42): "[...] Ein Rangverhältnis dergestalt, dass die Durchführung einer Online-Konsultation im "textlichen" Verfahren nur in Betracht komme, wenn eine Telefon- oder Videokonferenz nicht oder nur unter nicht zumutbaren Voraussetzungen möglich wäre, sieht das Gesetz nicht vor. [...]". Die Planfeststellungsbehörde habe ihr Ermessen aber dahingehend ausgeübt, dass eine Online-Konsultation durchgeführt werden soll.

Die Ablehnung des Antrags auf Zugänglichmachung der Unterlagen an sämtliche Mitglieder der BI bzw. an die Lenkungsgruppe der BI begründete die Planfeststellungsbehörde damit, dass Gründe, die es notwendig machen würden sämtlichen Mitgliedern der BI gesondert einen Zugang zur Verfügung zu stellen, nach ihrer Auffassung nicht ersichtlich seien. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde genüge es, dass lediglich dem Sprecher der BI als vertretungs- und damit empfangsberechtigtes Mitglied der BI Zugang gewährt werde. Im Übrigen wäre eine Zugänglichmachung der Unterlagen an sämtliche Mitglieder der Planfeststellungsbehörde auch unzumutbar wenn nicht gar unmöglich, da dieser nicht alle Mitglieder der BI bekannt seien.

c) Antrag des NABU Niedersachsen vom 09.12.2022

Mit Schreiben vom 09.12.2022 hat der NABU Niedersachsen bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Durchführung einer Videokonferenz gestellt.

Die Planfeststellungsbehörde lehnte den Antrag mit Schreiben vom 29.12.2022 ab. Die Ablehnung begründete sie damit, dass es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde stehe, ob sie einen Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation oder –unter der Voraussetzung, dass alle Teilnahmeberechtigten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben- durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetze. Sie verwies insbesondere auch auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 28. Juni 2022, Az. 7 KS 63/21 (zit. nach juris Rn. 42), in dem es heißt: "[...] Ein Rangverhältnis

dergestalt, dass die Durchführung einer Online-Konsultation im "textlichen" Verfahren nur in Betracht komme, wenn eine Telefon- oder Videokonferenz nicht oder nur unter nicht zumutbaren Voraussetzungen möglich wäre, sieht das Gesetz nicht vor. [...]". Gründe, aus denen sich ergäbe, dass sich die Durchführung einer Videokonferenz als einzig verhältnismäßige Alternative darstellt, seien nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Mit E-Mail des NABU Niedersachsen vom 09.01.2023 bat dieser die Planfeststellungsbehörde - Bezug nehmend auf die Ablehnung vom 29.12.2022- darum Gründe anzugeben, die aus ihrer Sicht gegen die Durchführung einer Videokonferenz sprechen würden.

Die Planfeststellungsbehörde beantwortete die Anfrage mit E-Mail vom 16.01.2023. Sie erläuterte, dass die Option der Durchführung einer Videokonferenz intern erwogen, jedoch letztlich verworfen wurde. Kein Teilnahmeberechtigter hätte von sich aus das für die Durchführung einer Videokonferenz gesetzlich vorausgesetzte Einverständnis (vgl. § 5 Absatz 5 Satz 1 PlanSiG) erteilt. Es seien insgesamt allein 99 Einwendungen von Privatpersonen eingegangen. Die Planfeststellungsbehörde hätte somit mehr als 99 Personen um Erteilung eines Einverständnisses bitten müssen. Dies sei der Planfeststellungsbehörde indes nicht zumutbar gewesen. Weiter führte die Planfeststellungsbehörde in ihrer E-Mail aus, dass sie bezweifle, dass die Durchführung einer Videokonferenz bei einer solch hohen Anzahl an Teilnahmeberechtigten tatsächlich die beste Option zur Erörterung von Einwendungen darstelle. Videokonferenzen mit vielen Teilnehmenden bergen das Risiko von technischen Problemen. Auch zeige die Erfahrung der Planfeststellungsbehörde aus der Durchführung von Online-Antragskonferenzen, dass die Durchführung von Videokonferenzen insbesondere, wenn sie eine gewisse Länge aufwiesen, für alle Beteiligten wegen der Notwendigkeit auf Dauer auf einen Bildschirm zu blicken, strapaziös sei. Ferner biete die Durchführung einer Online-Konsultation den zur Teilnahme Berechtigten die Möglichkeit sich Zeit zu nehmen, um sich zur Erwiderung der Vorhabenträgerin zu äußern, statt dies mehr oder weniger ad hoc tun zu müssen.

d) Antrag der Bürgerinitiative gegen die geplante Deponie in Haaßel vom 10.01.2023

Die BI beantragte mit E-Mail vom 10.01.2023 die Wiederholung der Durchführung der Online-Konsultation "[...] mit einer vollständigen Veröffentlichung aller Stellungnahmen und Einwendungen.[...]". Als Begründung führte sie aus, dass entgegen der Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde vom 23.11.2022, die in der Online-Konsultation zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht die eingegangen Stellungnahmen und Einwendungen enthalten würden. Es wäre nur eine Synopse der Stellungnahmen und Einwendungen veröffentlicht worden. Darin wäre die Stellungnahme der BI nur verkürzt und damit nicht aussagekräftig wiedergegeben worden. Damit wäre weiteren Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit genommen worden, sich über die Argumentation der BI zu informieren und diese mit ihren eigenen Stellungnahmen abzugleichen. Das Ziel einer Erörterung sei mit dieser unvollständigen Veröffentlichung verfehlt worden.

Mit E-Mail vom 16.01.2023 lehnte die Planfeststellungsbehörde den Antrag ab. Die Ablehnung begründete sie wie folgt: "[...] Das lediglich eine Synopse der Stellungnahmen und Einwendungen veröffentlich wurde ist unschädlich. Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 PlanSiG sind den zur Teilnahme Berechtigten für die Online-Konsultation die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich zu machen. Im Rahmen eines Erörterungstermins (in persona) besteht keine Pflicht sämtliche Einwendungen oder Stellungnahmen im Ganzen zu verlesen. Vielmehr ist es zulässig die Erörterung durch Aufteilung der strittigen Probleme in einzelne Themenkomplexe zu strukturieren und sie auf das Wesentliche zu beschränken (Kopp/Ramsauer/Wysk, VwVfG, 22. Auflage 2021, § 73 Rn. 132). Vor diesem Hintergrund war es daher also zulässig, im Rahmen einer Online-Konsultation analog zum Erörterungstermin in persona eine nach Themen strukturierte Synopse zu veröffentlichen, die die Einwendungen im Wesentlichen wiedergibt. [...]"

II. Rechtliche Bewertung

1. Regelungsumfang

Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss dient der Behebung der vom OVG Lüneburg mit Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) benannten Mängel, die es zu der Feststellung bewogen, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 rechtswidrig und nicht vollziehbar ist.

Es handelt sich um die Fortsetzung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens im ergänzenden Verfahren bzw. im Planänderungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 und 3 des KrWG in Verbindung mit § 72 ff. VwVfG und dem UVPG.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss lässt den Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 unberührt, soweit hier nicht von diesem abweichende Festsetzungen getröffen werden. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet zusammen mit den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung.

2. Formal rechtliche Würdigung

a) Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die beantragte Maßnahme beinhaltet –wie oben näher beschrieben- die Änderung der Planfeststellung zur Errichtung und den Betrieb einer Deponie und bedarf daher gemäß § 35 Abs. 2 KrWG einer Planfeststellung.

Die Planänderung ist dabei von unwesentlicher Bedeutung. Nichtsdestotrotz hat die Planfeststellungsbehörde ein auf die Planergänzung bzw. -änderung bezogenes Anhörungsverfahren im Sinne von § 73 VwVfG durchgeführt.

b) Zuständigkeit

Die Aufgaben als Planfeststellungsbehörde für die Durchführung von Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs. 2 und 3 KrWG, jeweils auch in Verbindung mit § 35 Abs. 5 KrWG, nimmt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg wahr (siehe Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts -ZustVO-Abfall).

c) Verfahren

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die ergänzten bzw. geänderten Planunterlagen wurden ausgelegt und Jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen wurde die Möglichkeit eingeräumt Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Plan schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben bzw. abzugeben. Der Erörterungstermin wurde entsprechend der Regelungen des PlanSiG zulässigerweise durch eine Online-Konsultation ersetzt.

d) Allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) heißt es:

"Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
- 2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt. Da für ein Vorhaben der Nummer 12.1 der Anlage 1 zum UVPG keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, wird eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Satz 1 Nummer 2 UVPG durchgeführt."

Es war daher für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP bestünde, wenn die Vorprüfung ergäbe, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Die geplante Erhöhung des Drosselabflusses von 5l/s auf 11l/s aus dem Regenrückhaltebecken (RHB) hat weder erhebliche negative Auswirkungen auf den Haaßel-Windershusener Abzugsgraben und nachfolgenden Duxbach als auch auf die umgebenden Waldstandorte. Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen an der Einleitstelle sind weder beeinträchtigende Auswirkungen auf die Gewässerstruktur und –qualität noch auf die wasserstandsabhängigen Waldlebensraumtypen erkennbar und zu befürchten. Die bestenfalls zu erwartende geringe Erhöhung der Wassermenge durch die direkte Sammlung des Regenwassers im RHB und Einleitung dürfte sich eher begünstigend auf die vorhandenen wasserstandsabhängigen Waldlebensräume auswirken. Damit sind auch den Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots von § 27 WHG erfüllt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am xxxxx im Sinne von § 5 UVPG auf dem niedersächsischen UVP-Portal veröffentlicht.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt den Bau und den Betrieb der Deponie Haaßel mit den ergänzten bzw. geänderten Planunterlagen zu, da der Plan mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt wird (§ 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG), ist hierbei neben dem KrwG das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder abwägend zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Planrechtfertigung und der vorgenommenen Abschnittsbildung kann auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 verwiesen werden. Das einschlägige zwingende und in der Abwägung unüberwindbare Recht einschließlich der strikt einzuhaltenden höherstufigen Planungen ist beachtet worden, so dass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung im Rahmen der fachplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt worden.

Das Vorhaben genügt in der Gestalt dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses den zu beachtenden zwingenden rechtlichen Vorgaben. Neu bzw. nochmals aufgeworfen sind insoweit zum einen Fragen des Wasserrechts. Konkret handelt es sich hierbei um das Erfordernis des Vorliegens eines wasserrechtlichen Einvernehmens und der Auswirkungen der geänderten Planunterlagen im Hinblick auf die hydraulische Bemessung des Regenrückhaltebeckens (RRB). Zum anderen wird in diesem Beschluss eine Alternativenprüfung durchgeführt.

a) Wasserrechtliches Erlaubnis

Die geplante Einleitung von Niederschlagswasser vom Gelände der Deponie Haaßel einschließlich Niederschlagswasser vom Parkplatz und den Dachflächen des Bürocontainers, in das Gewässer Haaßel-Windershuser Abzugsgraben in der Gemarkung Haaßel (Einleitungsstelle: N 53 22 55 E 9 16 14) bedürfen gemäß § 8 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das OVG Lüneburg führte in seinem Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) diesbezüglich aus:

"[...] Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet zwar die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (§19 Abs. 1 WHG). Durch diese Einbindung der Erlaubniserteilung in das Planfeststellungsverfahren wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass sich das Verfahren grundsätzlich insgesamt nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Es kommt also zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration. Eine Entscheidungskonzentration begründet §19 Abs. 1 WHG hingegen nicht. Die wasserrechtliche Erlaubnis tritt als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird. Soweit sich Verfahrensverstöße ausschließlich auf das Zustandekommen der wasserrechtlichen Entscheidung beziehen, handelt es sich deshalb um Mängel allein dieser Entscheidung und nicht der Planfeststellung [...]. Das Einvernehmenserfordernis nach §19 Abs. 3 WHG betrifft einen behördlichen Mitwirkungsakt, durch den gewährleistet wird, dass die zuständige Wasserbehörde Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Es handelt sich dabei um einen rein verwaltungsinternen Vorgang [...]. Etwaige Mängel im Rahmen dieser Beteiligung stellen die formelle Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht infrage. Sie können allerdings ein sachliches Zulassungshindernis für das Vorhaben darstellen [...]. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist verfahrensfehlerhaft erteilt worden. Der Beklagte hat sich über das Einvernehmenserfordernis nach §19 Abs. 3 WHG hinweggesetzt, Danach ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Zuständige Wasserbehörde ist hier [...] die untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme). Einvernehmen bedeutet, dass die Wasserbehörde mit der von der anderen Behörde zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidung einverstanden ist, ihr also voll und ganz nach Form und Inhalt zustimmen muss [...]. Daran fehlt es. Dem von dem Beklagten und der Beigeladenen in Bezug genommenen Schreiben vom 01. Juli 2013, in welchem sich der Landkreis als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben geäußert hat, lässt sich eine formale und inhaltliche Zustimmung zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht entnehmen. [...] Der Kläger kann sich im vorliegenden Verfahren auch auf einen Verstoß gegen § 19 Absatz 3 WHG berufen. Es liegt ein Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs.1a UmwRG vor, der vom Kläger gerügt werden kann und welcher unter Beachtung der oben dargelegten Grundsätze nicht gemäß § 46 VwVfG unbeachtlich ist. [...] Im Übrigen kann der Kläger sich auch gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UmwRG (n. F.) auf einen Verstoß gegen § 19 Abs. 3 WHG berufen. Danach sind Rechtsbehelfe nach Absatz 1 begründet, soweit die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind, und der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. [...] Auf die materiell-rechtlichen Bedenken des Klägers gegen die wasserrechtliche Erlaubnis, soweit diese nicht ohnehin durch das fehlende Einvernehmen der unteren Wasserbehörde infiziert ist, kommt es danach nicht an. Insoweit ist lediglich ergänzend anzumerken, dass etwaige Mängel bei der Abarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie und der §§ 27 Abs. 1, 47 Abs. 1 WHG, wie sie vom Kläger geltend gemacht werden, wohl auf die wasserrechtliche Erlaubnis durchschlagen und sie, zumindest was das nach § 12 Abs. 2 WHG auszuübende Bewirtschaftungsermessen betrifft, als rechtswidrig erscheinen lassen würden. Derartige Mängel sind nach den zuvor gemachten Ausführungen indes nicht gegeben. [...] Die festgestellten Fehler führen nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, weil die Mängel bei [...] der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Gesamtkonzeption der Planung nicht durchgreifend infrage stellen und deshalb in einem ergänzenden Verfahren nach § 75 Abs. 1a VwVfG mit nachfolgender erneuter Sachentscheidung, die in einer Aufhebung, Änderung oder Bestätigung des Planfeststellungsbeschlusses bestehen kann [...], geheilt werden können. [...]"

Das OVG Lüneburg bemängelte somit lediglich das fehlende wasserrechtliche Einvernehmen im Sinne von § 19 Absatz 3 WHG. Weitere Mängel waren aus Sicht des Gerichts nicht gegeben.

In der Folgezeit kam es in Folge des Urteils zu diversen Besprechung zwischen der Planfeststellungsbehörde, der Antragstellerin und dem Landkreis Rotenburg (Wümme). Am 20.09.2019 kam man zudem beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (heute: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz –MU) zusammen. In der Besprechung wurden die fachlichen Anforderungen an das Entwässerungskonzept der Deponie u. a. mit Vertretern der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) erörtert. Die Umsetzung der Ergebnisse der Besprechung sollten dazu dienen, die Bedenken des Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Bezug auf die Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens auszuräumen.

Die Antragstellerin reichte daraufhin am 04.02.2021 eine Unterlage zur Neubemessung Oberflächenwassererfassung der Dr. Born - Dr. Ermel GmbH vom 01.02.2021 mit folgenden Anhängen:

- Anhang 1: Geänderter Lageplan Nr. 2448001-04-007d
- Anhang 2: Niederschlagshöhen für Selsingen (KOSTRA-Daten, Version 2010R 3.2)
- Anhang 3: Bemessung RRB im Betriebszustand nach DWA-A 117
- Anhang 4: Bemessung RRB im Endzustand nach DWA-A 117
- Anhang 5: Stellungnahme Büro Aland zur Einleitung von Niederschlagswasser / Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen gem. BNatSchG
- Anhang 6: Fachbeitrag Büro Aland zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 bis § 31 sowie § 47 WHG
- Anhang 7: geänderter Lageplan Nr. 2448001-04-008a

ein.

Die Antragstellerin hat darin gegenüber den technischen Berechnungen im ursprünglichen Planfeststellungsantrag verschiedene Bemessungsgrößen für die hydraulische Bemessung des Regenrückhaltebeckens (RRB) verändert und dementsprechend ihre ursprünglich vorgenommenen hydraulischen Berechnungen angepasst. Hieraus folgt auch die Notwendigkeit der Vornahme diverser baulicher Veränderungen. Wegen der dadurch möglicherweise resultierenden Auswirkungen des erhöhten Drosselabflusses ließ sie des Weiteren einen wasserrechtlichen Fachbeitrag erstellen. Dies stellt eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne von § 76

Absatz 1 VwVfG dar. Die Planänderung stellt sich dabei als unwesentlich dar, da Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind. Nach Rücksprache auch mit der Vorhabenträgerin am 05.10.2020 entschied sich die Planfeststellungsbehörde indes dennoch dazu im Hinblick auf die geänderten Unterlagen ein Anhörungsverfahren im Sinne von § 73 VwVfG durchzuführen. Zum näheren Verfahrensablauf wird an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen verwiesen.

aa) Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens nach § 19 Absatz 3 WHG

Die Planfeststellungsbehörde trat zuletzt mit Schreiben vom xxxxx an den Landkreis Rotenburg (Wümme) heran und ersuchte diesen um Herstellung des wasserrechtlichen Einvernehmens im Sinne von § 19 Absatz 3 WHG. Mit Schreiben vom xxxxx stellte der Landkreis Rotenburg (Wümme) das wasserrechtliche Einvernehmens her.

bb) Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse liegen vor. Das Vorliegen von Versagungsgründen im Sinne von § 12 Absatz 1 WHG ist nicht ersichtlich. Der Planfeststellungsbehörde sind ferner keine Tatsachen bekannt, die es gebieten würden, dass das durch § 12 Absatz 2 WHG eingeräumte Bewirtschaftungsermessen dergestalt auszuüben wäre, dass die Erteilung der Erlaubnisse zu versagen wäre.

In seiner Stellungnahme vom 19.08.2020 äußerte sich die untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu den Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse dahingehend, dass keine Bedenken gegen die Erteilung des Einvernehmens bestehen, wenn Nebenbestimmungen in den Änderungsbeschluss aufgenommen würden. Die in der Stellungnahme des Landkreises formulierten Nebenbestimmungen wurde im Abschnitt B. I. 2. dieses Beschlusses übernommen.

(1) Begründung der Nebenbestimmungen:

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der nicht an das Sickerwasserbecken angeschlossenen Flächen soll in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und gedrosselt in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet werden.

Bei der ursprünglichen Planung sollte das Regenrückhaltebecken z.T. 80 cm in den Untergrund einbinden. Da sich das Grundwasser (sogenanntes Schichtenwasser) in diesem Bereich in regenreichen Zeiten knapp unter Geländeoberkante (GOK) einstellt, war zu bedenken, dass dem Becken zusätzlich zum Niederschlagswasser auch Grundwasser zufließt und dieser Zufluss bei der Berechnung des erforderlichen Beckenvolumens zu berücksichtigen ist. Bei der überarbeiteten Planung wurde das Becken so angehoben, dass die Beckensohle oberhalb GOK liegt, und somit kein Zutritt von Stau- und Schichtenwasser in das Becken erfolgen kann.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich in der Vergangenheit aus der Einleitungsmenge, die bei der bisherigen Planung auf 5 l/s festgesetzt wurde. Hieraus ergaben sich riesige erforderliche Beckenvolumina und enorm lange Entleerungszeiten. Dies birgt die Gefahr, dass der Abfluss übermäßig oft ungedrosselt über den Notüberlauf erfolgt.

Aufgrund der überarbeiteten Stellungnahme des NLWKN als gewässerkundlicher Landesdienst konnte die Einleitungsmenge bei der überarbeiteten Planung, anstatt wie ursprünglich vorgesehen 5 l/s, auf 10 - 11 l/s erhöht werden, so dass sich akzeptable Entleerungszeiten und Beckenvolumina ergeben, die in der Örtlichkeit auch umgesetzt werden können.

Strittig war in der Vergangenheit auch der gewählte Abflussbeiwert für die Böschungen, der das erforderliche Beckenvolumen maßgeblich beeinflusst. In der überarbeiteten Planung wurde für die Böschung mit 0,35 ein Abflussbeiwert gewählt, der plausibel begründet wurde und somit auch akzeptabel ist.

Das auf den Dächern des Containerbetriebsgebäudes sowie auf dem PKW-Parkplatz anfallende Niederschlagswasser sollte bisher über ein kleines Erdbecken in der Flugsandauflage im Eingangsbereich der Deponie versickert werden. Ein erforderlicher Nachweis der Versickerungsfähigkeit wurde seinerzeit jedoch nicht vorgelegt. Hier erfolgte nunmehr eine Umplanung dahingehend, dass auch diese Flächen an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden sollen. Ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit für den Bereich des nun nicht mehr geplanten Versickerungsbeckens erübrigt sich somit.

Bei der vorliegenden hydraulischen Bemessung des Regenrückhaltebeckens wurden zwei Betriebszustände unterschieden:

- 1. Niederschlagswasserbeseitigung während der Betriebsphase
- 2. Niederschlagswasserbeseitigung nach Beendigung des Betriebes

Bei beiden Betriebszuständen wurden unter Ansatz der o.g. Randbedingungen erforderliche Beckenvolumina von 943 m³ (max. erf. Größe während des Betriebes) bzw. 1021 m³ (max. erf. Größe nach Beendigung des Betriebes) ermittelt, die unter dem geplanten Beckenvolumen von 1100 m³ liegen. Die errechneten Entleerungszeiten liegen mit 23,8 h (während der Betriebsphase) bzw. 25,8 h (nach Beendigung des Betriebes) in der Größenordnung der angestrebten 24 h, so dass das Becken bereits wieder entleert ist, wenn der verzögert auftretende Abfluss des Dränwassers auftritt.

Die Ergebnisse der Vergleichsberechnungen liegen in derselben Größenordnung. Hierbei wurden sogar etwas kleinere erforderliche Beckenvolumina ermittelt, so dass die vorgelegte Bemessung eher auf der sicheren Seite liegt und sogar noch leichte Reserven im Volumen vorhanden sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Hinweise aus dem Besprechungsvermerk des MU vom 30.10.2019 bei der Erstellung der geänderten Planunterlagen umgesetzt wurden und aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen die Erteilung der Einleitungserlaubnis bestehen.

Im Anschreiben vom 17.07.2020 wies die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Beweissicherungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss in den Abschnitten G und H.4 geregelt wurden.

In diesem Zusammenhang wurde seitens des Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass dieser in seiner Stellungnahme aus dem Jahre 2013 lediglich Unterlagen zur Wiedervorlage zwecks abschließender Stellungnahme nachgefordert habe. Da seinerzeit keine weiteren Unterlagen vorgelegt wurden, hätte er die auch keine Gelegenheit gehabt eine abschließende Stellungnahme mit abzugeben und darin Nebenbestimmungen vorzuschlagen.

Da die Einleitung unmittelbar Auswirkungen auf das Vorflutgewässer hat, ist eine Mitsprache des Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Wasserbehörde beim Oberflächenwassermonitoring und den Nebenbestimmungen berechtigt und als Voraussetzung für das erforderliche Einvernehmen erforderlich.

Der Landkreis Rotenburg Wümme als untere Wasserbehörde forderte im Jahre 2013 zwei Messstellen, ober- und unterhalb der Einleitungsstelle. Planfestgestellt wurden je eine Messstelle ca. 1000 m unterhalb der Einleitungsstelle am Durchlass unter der K 118 sowie am Einlauf des Durchlasses vor dem Weg ca. 20 m oberhalb der Einleitungsstelle.

Der Standort oberhalb ist mit ca. 20 m so weit von der Einleitungsstelle entfernt, dass eine Beeinflussung von dieser ausgeschlossen werden kann. Dieser Standort erscheint als Referenzmessstelle geeignet. Der zweite Standort für die Messung unterhalb ist zwar von der K 118 gut erreichbar, jedoch mit einer Entfernung von ca. 1000 m von der Einleitungsstelle relativ weit entfernt. Hinzu kommt, dass ca. 150 m unterhalb der Einleitungsstelle ein Vorfluter aus nordöstlicher Richtung, und ca. 20 m oberhalb der K 118 ein weiterer Graben aus südwestlicher Richtung in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben einmünden. Durch diese zusätzlichen Wassermengen würde eine Messung am Durchlass der K 118 ein verfälschtes Messergebnis ergeben.

Aus Sicht des Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Wasserbehörde wird daher gefordert, dass der Messpunkt unterhalb der Einleitungsstelle verlegt wird. Der Standert sollte ca. 75 m unterhalb der Einleitungsstelle, jedoch oberhalb des aus nordöstlicher Richtung einmündenden Gewässers festgelegt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich einerseits das Wasser des Haaßel-Windershusener-Abzugsgrabens mit dem von der Deponie eingeleiteten Niederschlagswasser ausreichend vermischt hat, andererseits weitere Wassermengen aus anderen Gewässern das Ergebnis der Messung jedoch nicht verfälschen.

Da die Anlage 4 des Planfeststellungsbeschlusses die für Fließgewässer wichtigen Parameter BSB5, CSB und Phosphor nicht berücksichtigt, sollten diese Parameter in das Monitoringprogramm aufgenommen werden.

(2) Einwendungen:

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zur Thematik abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde äußert sich zu diesen wie folgt:

- Es wurde eingewandt, dass das wasserrechtliche Einvernehmen durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht hergestellt wurde. Die Einwendung hat sich nunmehr erübrigt, da der Landkreis Rotenburg (Wümme) wie oben gezeigt das wasserrechtliche Einvernehmen nunmehr hergestellt hat.
- Es wurde eingewandt, dass die von der Antragstellerin zu Grunde gelegten Bemessungsansätze falsch seien. Die Bemessung ist zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als unterer Wasserbehörde, dem NLWKN Stade und der Planfeststellungsbehörde abgestimmt worden. Anzeichen für falsche Ansätze werden nicht gesehen.
- Es wurde eingewandt, dass der Abzuggraben falsch eingestuft wurde. Diesbezüglich wird auf die mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem NLWKN abgestimmte Biotoptypenkartierung aus dem Jahre 2014 verwiesen. Der NLKWN Lüneburg hat der Einstufung des Grabens zugestimmt. Es wird weiter auf die Beschreibung des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen hingewiesen, wonach auch begradigte Bäche, wenn der Ausbau lange zurückliegt, unter FM-typen zu subsumieren sind. Die Bezeichnung "W.-Abzugsgraben" lässt bereits darauf schließen, dass es sich um kein natürliches Gewässer mehr handelt.
- Es wurde eingewandt, dass der Eintrag bzw. die Mobilisierung von Sedimenten im Haaßel-Windershuser Abzugsgraben zu jeder Zeit ausgeschlossen sein müsse, um negative Effekte auf den Duxbach (Typ 16 Kiesgeprägter Tieflandbach) zu vermeiden. Darüber hinaus sei zu gewährleisten, dass es durch das geplante Vorhaben zu keiner negativen Veränderung der physikalisch-chemischen Gewässerparameter (z. B. Temperaturerhöhung, Nährstoffgehalt, Sauer-

stoffgehalt) komme. Ggf. solle die Wasserqualität über ein entsprechendes Monitoring kontrolliert werden. Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde indes aufgrund der Abflussmenge von 11 l/s ausgeschlossen, dass Sedimente mobilisiert werden und dadurch der Duxbach negativ beeinflusst wird. Die Wasserqualität wird gemäß den Nebenbestimmungen unter Ziffer H. des Beschlusses vom 28.01.2015 regelmäßig überwacht.

b) Alternativenprüfung

Das OVG Lüneburg trifft zum Erfordernis einer sog. Alternativenprüfung in Rahmen von abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren in seinem Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) folgende Aussagen:

"[...] Wesentlicher Bestandteil der Abwägung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist die Alternativenprüfung, die hier vom Kläger - zu Recht - beanstandet wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts richten sich die Anforderungen des Abwägungsgebots im Fachplanungsrecht auch und gerade an das Berücksichtigen von planerischen Alternativen. Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen øbjektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen ieweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden [...]. Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden [...]. Dabei ist die Variantenwahl als Abwägungsentscheidung gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel hin zugänglich [...]. Eine Planfeststellungsbehörde handelt nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Alternative ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, durch eigene Ermittlungen ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer "besseren" Planung leiten zu lassen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Alternativen, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können schon in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden [...]. Im Planfeststellungsbeschluss des Beklagten werden - für sich gesehen nachvollziehbar - die Gründe dafür benannt, die für die Zulassung und Durchführung des Deponievorhabens an dem von der Beigeladenen in Aussicht genommenen Standort sprechen. [...] Der Beklagte hat es unterlassen zu prüfen, ob anstelle des planfestgestellten Vorhabens eine ernsthafte Alternative in Betracht kommen könnte. Es liegt ein Ermittlungsdefizit und damit ein Mangel im Abwägungsvorgang vor, der offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist (§ 75 Abs. 1a Satz 1 VwVfG). Der - in der mündlichen Verhandlung bekräftigte - Vortrag des Beklagten, Planungsalternativen seien im Detail geprüft worden, ist nicht nachvollziehbar. [...] Der Beklagte führt selbst aus, dass eine Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren gänzlich unterblieben sei. Die dafür abgegebene Begründung trägt dieses Unterlassen aber nicht. In Bezug auf die Frage der Flächenverfügbarkeit ist Folgendes zu berücksichtigen: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Tatsache, dass eine geplante Abfallentsorgungsanlage nur unter Inanspruchnahme von Grundstücken, die dem Träger des Vorhabens nicht gehören, errichtet werden kann, ein bestimmender Faktor für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Einzelfallprüfung. Bei dem Prüfschritt der Einhaltung des Abwägungsgebotes stellt sich die entscheidende Frage, ob die mit dem Vorhaben verfolgten Gemeinwohlinteressen so gewichtig sind, dass der Träger des Vorhabens auf das konkret betroffene fremde Eigentum soll zugreifen dürfen, anstatt die Anlage auf eigenem oder freihändig zu erwerbenden Grund und Boden zu verwirklichen. Das hängt zum einen davon ab, wie gewichtig die durch das Vorhaben zu erfüllende Aufgabe der umweltgerechten Abfallentsorgung ist, ein Gesichtspunkt, der besonders bei privaten Trägern sorgfältiger Prüfung bedarf. Zum anderen ist von Bedeutung, ob und gegebenenfalls welche fachbezogenen Gründe gerade für den gewählten Standort im Unterschied zu in Betracht kommenden Alternativstandorten sprechen [...]. Nach diesen Maßstäben unterliegt es keinen Zweifeln, dass der Umstand, dass die Beigeladene über die Deponieflächen frei verfügen und somit das Eigentum Dritter (weitgehend) geschont werden kann, als Belang mit einigem Gewicht zu ihren Gunsten in die Abwägung eingestellt werden durfte. Allerdings stellt die fehlende Flächenverfügbarkeit an anderen Standorten nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 09.03.1990, a. a. O.) nicht per se ein unüberwindbares Zulassungshindernis dar, so dass es mit diesem Argument nicht gerechtfertigt werden kann, Standortalternativen von vornherein nicht in Erwägung zu ziehen. Der Verweis auf das Standortsuchprogramm für die Ende der 80er. Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts geplante Hausmülldeponie (DK II) überzeugt in dieser Hinsicht iedenfalls nicht. Danach mag der planfestgestellte Standort als besonders geeignet erscheinen, das frühere Standortsuchverfahren rechtfertigt aber nicht das vollständige Ausblenden etwaiger Alternativstandorte. Nichtieder Standort, der seinerzeit für eine Hausmülldeponie nicht in Betracht gekommen ist, muss zwangsläufig auch für eine Deponie der Klasse I ungeeignet (gewesen) sein. Der Planfeststellungsbeschluss verhält sich hierzu nicht, sondern belässt es bei dem schlichten Verweis auf das frühere Auswahlverfahren. Der Kläger merkt hierzu außerdem zu Recht an, dass es zumindest zweifelhaft erscheint, auf das damalige Suchverfahren abzustellen ohne ergänzende Darlegungen zu der sich aufdrängenden Frage, ob sich in der Zwischenzeit relevante Änderungen ergeben haben. Der Planfeststellungsbeschluss gibt hierzu keine Antwort. Lediglich erganzend ist anzumerken, dass der planfestgestellte Standort sich aufgrund der geologischen Gegebenheiten zwar in besonderem Maße als Deponiestandort eignen mag. Indes ist auch hier- wie es wohl auch an zahlreichen anderen Standorten der Fall wäre - die geologische Barriere nicht ausreichend. Sie bedarf nach Maßgabe der Deponieverordnung der technischen Unterstützung. Auch dieser Gesichtspunkt lässt es nicht ohne Weiteres plausibel erscheinen, dass der beantragte Standort sich in einem Maße aufdrängt, dass Alternativen von vornherein ausscheiden müssten. [...] Der Beklagte hat es aber unterlassen, das Einzugsgebiet insgesamt zu betrachten, und hat die Standortwahl von vornherein auf den von der Vorhabenträgerin beantragten Standort beschränkt. Es mögen gute Gründe dafür sprechen, das Deponievorhaben in der Mitte des Einzugsgebiets zu verwirklichen, welche vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gebildet wird. Diese Erkenntnis hätte aber das Ergebnis zumindest einer Grobanalyse sein müssen, die der Beklagte nicht - jedenfalls nicht nachvollziehbar - durchgeführt hat und die im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle des Planfeststellungsbeschlusses nicht durch mehr oder weniger spekulative Erwägungen ersetzt werden kann. In diesem Zusammenhang ist ergänzend anzumerken, dass der Beklagte in einem Vermerk vom 03. Februar 2012 (Beiakte B Bl. 278) auf eine Erweiterung der Deponie P., welche eine Deponie der Klasse l'ist hingewiesen hat ("AR.", vgl. auch Vermerk vom 26.01.2012, Bejakte B.Bl. 271 f). Die Deponie liegt zwar nicht in dem Einzugsgebiet, so wie es für das streitige Vorhaben zugrunde gelegt wird. Sie liegt im Norden des Landkreises Harburg. Es erscheint aber nicht gänzlich ausgeschlossen, dass sie für Teile der Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme) sowie des Heidekreises als geeignete Alternative zu der von der Beigeladenen geplanten Deponie zu Verfügung stehen könnte. Im Planfeststellungsbeschluss wird dieser Frage ebenfalls nicht weiter nachgegangen. Auch deshalb begegnet der Verzicht auf eine Alternativenprüfung durchgreifenden Bedenken und führt, wie der Kläger zu Recht rügt, auf ein Abwägungsdefizit. Den weiteren Beanstandungen des Klägers in Bezug auf eine Alternativenprüfung und Bedarfsgewichtung im Rahmen der Abwägung ist allerdings nicht zu folgen. [...]Die festgestellten Fehler führen nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, weil die Mängel bei der Alternativenprüfung [...] die Gesamtkonzeption der Planung nicht durchgreifend infrage stellen und deshalb in einem ergänzenden Verfahren nach § 75 Abs. 1a VwVfG mit nachfolgender erneuter Sachentscheidung, die in einer Aufhebung, Änderung oder Bestätigung des Planfeststellungsbeschlusses bestehen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1996 - 4 C 19.95 -, BVerwGE 102, 358; Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 10.15 -, a. a. O.), geheilt werden können. [...]"

Vor dem Hintergrund dieses Urteils reichte die Antragstellerin am 11.01.2022 eine Unterlage zur Untersuchung von Standortalternativen vom Dezember 2021 mit folgenden Anhängen ein:

Anhang A 1: Übersicht Gesamtstandorte

- Anhang A 2: Übersicht Gesamtstandorte im Suchraum
- Anhang A 3: Tabelle frühzeitig ausgeschlossene Standorte
- Anhang A 4: Übersicht Standorte Detailbetrachtung
- Anhang A 5: Übersichtskarte Rohstoffgewinnungsgebiete des LBEG Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramme 2005 Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Anhang A 6: Übersichtskarte Geologie "Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine" des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 6a: Erläuterungen Geologie "Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine" des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 7: Übersichtskarte Geologie "Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung" des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 7a: Erläuterungen Geologie "Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung" des LBEG Niedersachsen
- Anhang A 9: Übersichtskarte FFH- und Vogelschutzgebiete des MU Niedersachsen
- Anhang A 10: Übersichtskarte Trinkwasserschutzgebiete des MU Niedersachsen

In den Unterlagen legt die Antragstellerin aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend und plausibel dar, dass sich –wie in der oben zitierten Rechtsprechung beschrieben- keine andere als die beantragte Variante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellt. Sie folgt den Ausführungen der Antragstellerin vollumfänglich. Der Planfeststellungsbehörde drängt sich keine bessere Alternative auf.

Keine tauglich Alternative zeit sich insbesondere im Vergleich mit weiteren Vorhaben zur Errichtung von Deponien der Klasse I, die sich zurzeit in der Planungsphase befinden. Ein Vorhaben betrifft die Errichtung einer Deponie der Klasse I in Völkersen (Flecken Langwedel, Landkreis Verden). Unabhängig davon, dass diese Planung nicht hinreichend verfestigt ist und sich derzeit im Zulassungsverfahren befindet, kann die Antragstellerin bereits aufgrund des erheblich höheren Transportaufwandes nicht auf einen Vorrang des Vorhabens Völkersen verwiesen werden. Die Wegstrecke vom Abfallschwerpunkt Haaßel bis zum Standort Völkersen beträgt 52 km bei Nutzung der B 75 und der A 1 mit einer Fahrtdauer von 45 min. Der Mehraufwand bei den Abfalltransporten ist ökologisch nicht zu vertreten

Der eingereichte Antrag auf Planfeststellung im Jahre 2011 gründet sich hinsichtlich der Standortentscheidung auf das 1988 durchgeführte Suchraumverfahren der Bezirksregierung Lüneburg für den Landkreis Rotenburg (Wümme) für das Planfeststellungsverfahren einer Hausmülldeponie. In der durch die Antragstellerin vorgelegten Standortuntersuchung sind die Standorte aus dem Suchprogramm 1988 sowie andere sich möglicherweise eignende Standorte aufgenommen Darüber hinaus wurden Standorte aus dem Verbund der Kriete-Firmengruppe und Flächen aus dem Privateigentum der Gesellschafter der Vorhabenträgerin einbezogen. Flächen aus dem Privatbesitz werden nicht weiter betrachtet, wenn diese keine zusammenhängende Flächengröße von 7,5 ha aufweisen bzw. nur einer forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Zusätzlich wurden die regionalplanerischen Ziele der vom Suchraum eingeschlossenen Landkreise betrachtet.

Die ausgewählten 29 Standorte wurden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar anhand folgender Kriterien bewertet:

- 1. Komplex "Lage im Suchraum/Flächeneigenschaften"
 - Lage im Suchraum
 - Flächengröße
 - Verträglichkeit mit Raumordnung auf Landes- und Regionalebene
 - konkurrierende Nutzung

- Flächenverfügbarkeit/Eigentumsverhältnisse
- verkehrliche Erschließung
- Leitungstrassen
- 2. Komplex "Hydrologie und Hydrogeologie"
 - Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine
 - Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung
 - Ableitbarkeit von Sicker- und Oberflächenwasser
- 3. Komplex "Natur-, Arten- und Gewässerschutz", Lage Standort zu
 - Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Vogelschutzgebiet
 - FFH-Gebiet
 - Wasserschutzgebiet
- 4. Komplex "Mensch und Siedlung/Immissionen"
 - Lage und Abstand zur Wohnbebauung

Die Schlussfolgerung, dass der beantragte Standort der am besten geeignete ist, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend. Damit sind die oben zitierten Kriterien der Rechtsprechung an eine Alternativenprüfung erfüllt.

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Einwendungen zur Thematik abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde äußert sich zu diesen wie folgt:

- Es wurde eingewandt, dass die von der Antragstellerin eingereichte Untersuchung nicht der notwendigen Qualität eines Fachbeitrags entspreche. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind nach Maßgabe der oben zitierten Rechtsprechung die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Ein Zwang die Alternativenuntersuchung in einer anderen Form als die von der Antragstellerin gewählten durchzuführen, ergibt sich daraus aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Mithin vermag der Einwand sich nicht durchzusetzen.
- Weiter wurde eingewandt, dass die Grobanalyse die wichtigsten Grundvoraussetzungen der Deponieverordnung (DepV) vernachlässigen würden, da die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen in Haaßel keine natürlichen permanenten Abstand der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel von mindestens 1 m darstellen würden:

Die Planfeststellungsbehörde äußert sich hierzu wie folgt:

Laut DepV kann die geologische Barriere technisch unterstützt oder hergestellt werden. Hierunter kann auch die Herstellung des nötigen Abstands zum höchsten anzunehmenden Grundwasserstandes verstanden werden. Dies bedeutet, dass ein Standort nicht besser geeignet ist, wenn er über eine natürliche geologische Barriere verfügt. Der geologische Aufbau der Untergrundschichten ist nur eines von zahlreichen Kriterien für die Eignung eines Deponiestandorts (vgl. Anhang 1 Nr. 1.1 DepV). Von den untersuchten Alternativstandorten, stellt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als die eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, Alternative darzustellen.

- Es wurde eingewandt, dass in der vorgelegten Standortuntersuchung die Lage zum NSG "Haaßeler Bruch" und § 30 BNatSchG nicht betrachtet und beachtet worden sei. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde das NSG unter Kapitel 4.2 der Alternativenuntersuchung und beim Untersuchungsergebnis für den Standort Haaßel II ausreichend beachtet. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Antragstellerin. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 13.12.2019 lässt den Bau und den Betrieb der Deponie zudem durch eine Freistellungsklausel zu (§ 4 Abs. 2 Nr. 14). Ein Teil des Deponiestandortes ist außerdem gemäß dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selsingen als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Müllbeseitigungsanlage" dargestellt.
- Es wurde auch eingewandt, dass die Erschließung (Sickerwasserentsorgung und Wasserversorgung) nicht gesichert sei. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Erschließung gesichert. Der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 trägt dafür Sorge, dass eine Schadstofffracht von dem Deponiegelände in den Abzugsgraben nicht stattfindet. Das Deponiesickerwasser wird mit dem verschmutzten Betriebsflächenwasser nicht in den Vorfluter eingeleitet, sondern zur Entsorgung als Abfall durch ein Fachunternehmen abtransportiert. Ferner wird der Standort auch ausreichend mit Wasser versorgt. Die Wasserversorgung der Deponie für das Trink-, Brauch- und auch das Löschwasser erfolgt durch eine längs im Seitenraum der Zufahrtstraße verlaufende Druckleitung DN 100. Löschwasser kann aus einem im Eingangsbereich angeordneten Hydranten entnommen werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die auch wasser-/abwasserseitige Erschließung bei der vorgelegten Alternativenuntersuchung ausreichend berücksichtigt worden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen.
- Es wurde eingewandt, dass ein wasserrechtliches Einvernehmen noch nicht hergestellt worden se. Hierzu ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass ein wasserrechtliches Einvernehmen für keinen der hier in Betracht kommenden Standortalternativen vorliegt Es handelt sich um ein formelles Erfordernis, das erst das durch einen konkreten Antrag eingeleitete Planfeststellungsverfahren betrifft. Das wasserrechtliche Einvernehmen kann somit kein Kriterium für die Standortalternativenuntersuchung sein.
- Ferner wurde eingewandt, dass die Deponiefläche zu klein sei und unter der Mindestgröße von 10 ha liege. Diesbezüglich ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass die Flächengröße des Standortes 13,3 ha beträgt. Lediglich die umzäunte Fläche des Deponiegeländes beträgt 9,4 ha. Die umzäunte Fläche steht aber vordergründig nicht im Zusammenhang mit der Deponiemindestfläche.
- Es wurde eingewandt, dass der vorgelegten Alternativenuntersuchung keine objektiven Kriterien zu Grunde gelegt wurden. Diese Auffassung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Standortkriterien werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Kapitel 2 sowie unter Ziffer 4.3 der Alternativenuntersuchung ausreichend beschrieben. Die Kriterien werden dann unter Ziffern 4.3.1 bis 4.3.10 auf die einzelnen einzelnen Standorte angewendet. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus der DepV in Verbindung mit dem KrWG.
- Ferner wurde eingewandt, dass das Eigentum der Antragstellerin an der Deponiefläche den Hauptgrund für das Ergebnis der Alternativenuntersuchung darstelle. Das Eigentum der Vorhabenträgerin an den Deponieflächen ist eines von mehreren Kriterien für die Standortalternativenuntersuchung. Die Standortkriterien werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in Kapitel 2 sowie unter Ziffer 4.3 der Alternativenuntersuchung ausreichend beschrieben. Diese Kriterien werden unter Ziffern 4.3.1 bis 4.3.10 auf die einzelnen Standorte angewendet. Das Eigentum des (privaten) Vorhabenträgers kann nach der Rechtsprechung im Hinblick auf die Schonung des Eigentums Dritter "mit einigem Gewicht" in die Untersuchung eingestellt werden. Die Alternativenuntersuchung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend und ausreichend.

- Außerdem wurde eingewandt, dass in der Alternativenuntersuchung eine abschließende Bewertung fehle. Die Einwendung dringt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht durch. Die im Hinblick auf die Planfeststellungsvoraussetzungen zu beantwortende Frage welche Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellt, wurde zutreffend und eindeutig beantwortet.

c) Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und den Nr. 2.1.15.1.3 und lfd. Nr.112.1 des Kostentarifs.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40,21335 Lüneburg erhoben werden.

Es ist zu beachten, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird (§ 67 Absatz 4 VwGO). Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Absatz 4 Sätze 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten

Auch sind die §§ 55a, 55d VwGO, §§ 173, 175 ZPO, und die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) zu beachten. Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen

Im Auftrage

Lüneburg, den xxxxxx